



BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES ZAHLUNGSDIENSTES DER MAGICLINE GMBH

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Diese Nutzungsbedingungen (nachfolgend "**Nutzungsbedingungen**") gelten für die Nutzung der von der Magicline GmbH, Raboisen 6, 20095 Hamburg (nachfolgend „**Magicline**“) in angebotenen Zahlungsdienste. Die Zahlungsdienste von Magicline werden - ggf. neben Zahlungsdiensten weiterer Drittanbieter - in der Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline angeboten. Für die Zahlungsdienste von Drittanbietern gelten diese Nutzungsbedingungen nicht. Das Angebot zur Nutzung der Zahlungsdienste von Magicline richtet sich ausschließlich an solche Personen, die mit Magicline einen Softwarenutzungsvertrag geschlossen haben. Der jeweilige Vertragspartner von Magicline aus dem Softwarenutzungsvertrag wird nachfolgend als „**Studio**“ bezeichnet.
- 1.2** Diese Nutzungsbedingungen legen die Bestimmungen fest, zu denen die von Magicline angebotenen Zahlungsdienste vom Studio genutzt werden können und im Verhältnis zwischen Magicline und dem Studio erbracht werden. Mit der Anmeldung für den Zahlungsdienst von Magicline über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline bzw. dessen Nutzung erkennt das Studio diese Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an und schließt mit Magicline eine entsprechende Nutzungsvereinbarung. Wenn das Studio mit diesen Nutzungsbedingungen nicht einverstanden ist, darf es den in der Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline von Magicline angebotenen Zahlungsdienst nicht nutzen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Studios werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Magicline diesen nicht gesondert widerspricht. Derartigen Geschäftsbedingungen wird bereits jetzt widersprochen.
- 1.3** Die Nutzung des Zahlungsdienstes von Magicline wird weiterhin durch den Softwarenutzungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Magicline (nachfolgend als „**AGB**“ bezeichnet) geregelt. Die in diesen Nutzungsbedingungen nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die entsprechend definierten Begriffe in den AGB. Die vorgenannten Regelungen können Vorschriften enthalten, die diesen Nutzungsbedingungen widersprechen. Diese Nutzungsbedingungen - als Sonderbedingungen - gelten hinsichtlich der Nutzung



der von Magicline angebotenen Zahlungsdienste gegenüber solchen widersprechenden Regelungen in jedem Fall vorrangig.

2. Leistungsangebot von Magicline

- 2.1** Bestandteil des Leistungsangebotes von Magicline ist, für Transaktionen des Studios mit seinen Kunden, Zahlungsmethoden innerhalb der Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline zur Verfügung zu stellen. Die technische Zahlungsabwicklung erfolgt dabei nicht über Magicline, sondern über selbstständige, regulierte Zahlungsdienstleistungsgesellschaften (nachfolgend "**Zahlungsdienstleister**" genannt) und unterliegt daher zusätzlich auch deren Nutzungsbedingungen. Das vorbeschriebene Leistungsangebot von Magicline kann deshalb nur genutzt werden, wenn das Studio diese Nutzungsbedingungen sowie auch die Vertragsbedingungen, unter denen der jeweilige Zahlungsdienstleister tätig wird, akzeptiert hat. Die über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline angebotenen Zahlungsmethoden und/oder Zahlungsdienstleister können sich von Zeit zu Zeit ändern. Dies kann insbesondere auch darauf beruhen, dass die kartenausgebenden Institute bestimmte Zahlungsmethoden streichen oder deren Voraussetzungen oder die Akzeptanzkriterien ändern. Magicline wird sich bemühen, dem Studio im Fall einer wesentlichen Einschränkung oder eines Wegfalls von Zahlungsmethoden, Alternativen anzubieten.
- 2.2** Magicline selbst wickelt keine Zahlungen für das Studio oder dessen Kunden ab. Magicline vereinnahmt zu keiner Zeit Gelder aus Transaktionen für das Studio oder dessen Kunden und/oder leitet zu keiner Zeit Gelder an das Studio weiter und/oder rechnet hierüber mit dem Studio ab. Sämtliche diesbezüglichen Leistungen, einschließlich der Abrechnung gegenüber dem Studio, werden ausschließlich vom Zahlungsdienstleister auf Basis des mit dem Studio geschlossenen Vertrages (nachfolgend als "**Vertrag zur Zahlungsabwicklung**" genannt) erbracht. Allein der Zahlungsdienstleister erlangt Verfügungsgewalt über die diesbezüglichen Gelder.
- 2.3** Über eine Verlinkung innerhalb der Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline zu den Webseiten der relevanten Zahlungsdienstleister, ist es dem Studio möglich,



sich über den Inhalt der vom Studio zu akzeptierenden Vertragsbedingungen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters zu informieren und den Vertrag zur Zahlungsabwicklung abschließen.

2.4 Sobald das Studio mit dem betreffenden Zahlungsdienstleister einen Vertrag zur Zahlungsabwicklung abgeschlossen hat, erhält es von Magicline Unterstützung in Bezug auf dessen Abwicklung. Magicline erbringt dabei insbesondere folgende Leistungen gegenüber dem Studio:

- Integration der Systeme des Studios über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline in die Zahlungsschnittstelle des Zahlungsdienstleisters (nachfolgend "**Onboarding-Prozess**") dergestalt, dass Zahlungstransaktionsdaten durch den Zahlungsdienstleister über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline sicher erhoben und verarbeitet werden können;
- Einrichtung eines Nutzerkontos für das Studio bei dem Zahlungsdienstleister und Verwaltung der Einstellungen;
- Bereitstellung einer Funktionalität innerhalb der Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline für das Studio (nachfolgend als "**Schnittstelle**" bezeichnet), zur Übermittlung derjenigen Informationen, die der Zahlungsdienstleister vom Studio zum Zwecke der Identitätsprüfung und Verifizierung zur Erfüllung geldwäscherechtlicher und sonstiger Vorschriften anfordert;
- Überlassung von Zahlungsterminals (soweit vom Studio beauftragt) für sogenannte Point-of-Sale ("POS")-Transaktionen an das Studio, einschließlich Unterhaltung eines Support-Service, wie in nachfolgender Ziffer 3 beschrieben;
- Unterstützung des Studios bei der Implementierung von ihm bezogener Zahlungsterminals und Einweisung des Studios in dessen Nutzung;
- Bereitstellung von Hinweisen für die Nutzung vom Studio bezogener Zahlungsterminals sowie des Zahlungsdienstes über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline;
- Erbringung von technischen Supportleistungen in Bezug auf die Nutzung des Zahlungsdienstes durch das Studio;



- Bereitstellung von Informationen über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline, die Magicline seitens des jeweiligen Zahlungsdienstleisters für dessen Zahlungsdienst sowie die für jeweilige Transaktion zur Verfügung gestellt werden

2.5 Magicline wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, eine durchschnittliche Mindestverfügbarkeit des über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline angebotenen Zahlungsdienstes von 99,95% (im Monatsmittel) zu gewährleisten. Von dieser Zusage nicht erfasst sind Zeiten vorübergehender Nichterreichbarkeit wegen routinemäßiger oder erforderlicher Wartungs-, Datensicherungs- oder Aktualisierungsmaßnahmen. Nicht erfasst sind außerdem solche Ausfallzeiten, die ihren Grund in fehlenden, vom Studio zu schaffenden technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline haben, die auf Fehlern der allgemeinen Telekommunikationsinfrastruktur beruhen oder im Verantwortungsbereich Dritter (z.B. Datenübertragungsunternehmen) liegen oder die auf höhere Gewalt außerhalb des Einflussbereichs von Magicline zurückzuführen sind. Dem Studio stehen Rechte nur bei einem Ausfall des über die Plattform angebotenen Zahlungsdienstes über einen erheblichen Zeitraum außerhalb der durchschnittlichen Verfügbarkeitszeit zu.

3. Zahlungsterminals

- 3.1** Das Studio hat das Recht, von Magicline sogenannte Zahlungsterminals nebst Zubehör (zusammenfassend als "**Zahlungsterminals**" bezeichnet) gesondert anzumieten. Eine aktuelle Produktübersicht findet sich im Appstore der Magicline. Das geschuldete Nutzungsentgelt ergibt sich aus der gültigen Preisvereinbarung. Die dort genannten Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit gesetzlich geschuldet.
- 3.2** Magicline räumt dem Studio das Recht ein, die angemieteten Zahlungsterminals für die Vertragsdauer im Rahmen der eigenen geschäftlichen Tätigkeit am jeweiligen Standort des Studios durch sein eigenes Personal für Bezahlvorgänge



seiner Kunden zu nutzen. Mehrere Standorte des Studios werden dabei nach ihrer postalischen Anschrift (d.h. der konkreten Adresse) und nicht nur nach der politischen Gemeinde (z.B. Hamburg), in welcher sie gelegen sind, abgegrenzt, sodass sich in einer politischen Gemeinde auch mehrere Standorte (z.B. vier Standorte in der Stadt Hamburg) befinden können.

- 3.3** Rechte, die dem Studio an den Zahlungsterminals vorstehend nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen diesem nicht zu. Das Studio ist insbesondere nicht berechtigt, die Zahlungsterminals zu veräußern oder zeitlich begrenzt an Dritte – insbesondere durch Miete oder Leihe – zu überlassen. Das Studio verpflichtet sich zur Nutzung und Aufbewahrung der Zahlungsterminals in Übereinstimmung mit den PCI DSS Regeln, über die Magicline im Rahmen von Anweisungen und Unterlagen informiert.
- 3.4** Die Software auf den Zahlungsterminals ist urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt; alle Rechte hieran stehen im Verhältnis zum Studio ausschließlich Magicline zu. Das Studio ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen oder diese auszulesen.
- 3.5** Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an den Zahlungsterminals geltend machen, hat das Studio Magicline unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Magicline Klage gemäß § 771 ZPO (Deutsche Zivilprozessordnung) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Magicline die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet das Studio für den Magicline entstandenen Ausfall.
- 3.6** Verletzt das Studio eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen und unterlässt, soweit eine Abmahnung erforderlich ist, die Verletzung trotz Abmahnung in Textform nicht, kann Magicline dem Studio die Nutzung der Zahlungsterminals entziehen. Das Studio hat im Fall der verschuldeten Verletzung einer oder mehrerer der vorstehenden Regelungen je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe der sechsfachen monatlichen Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.



- 3.7** Für jede Beschädigung der Zahlungsterminals ist das Studio verantwortlich, auch wenn die Beschädigung von seinen Angestellten, von den Kunden des Studios oder anderen Personen, deren Kontakt mit dem Zahlungsterminal ihm zuzurechnen ist, verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Studio nachweist, dass es oder der oben genannte Personenkreis den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Software auf den Zahlungsterminals.
- 3.8** Bei Mängeln der Zahlungsterminals gilt nachstehende Regelung:
- 3.8.1** Das Studio ist verpflichtet, Mängel der Zahlungsterminals unverzüglich an Magiline zu melden. Das Studio wird Hinweise von Magiline zur Problemanalyse im Rahmen des Zumutbaren berücksichtigen. Für einen durch schuldhaft nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist das Studio ersatzpflichtig.
- 3.8.2** Magiline wird nach eigener Wahl einen angezeigten Mangel beseitigen oder dem Studio ein funktionell gleichwertiges Zahlungsterminal zur Verfügung stellen ("Support-Service"). Für die Dauer der Mangelbeseitigung ist das Studio von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit (pro rata temporis). Die Kosten der Mangelbeseitigung trägt Magiline.
- 3.8.3** Das Studio kann den Mietvertrag über das Zahlungsterminal (isoliert) kündigen, wenn Magiline eine vom Studio gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt oder die Beseitigung eines den Gebrauch nicht nur unerheblich mindernden Mangels fehlschlägt. Ein Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst anzunehmen, wenn diese unmöglich ist, sie von Magiline verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für das Studio gegeben ist.
- 3.8.4** Die verschuldensunabhängige Garantieverantwortung von Magiline für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536a Abs.1 BGB findet insoweit keine Anwendung.



3.9 Am Ende der Laufzeit des Mietvertrages und/oder im Fall, dass die Zahlungsterminals dauerhaft nicht mehr vom Studio genutzt werden, wird das Studio die Zahlungsterminals auf eigene Kosten und unter Beachtung der PCI DSS Regeln, an Magicline zurückgeben.

4. Sonstige Pflichten des Studios

4.1 Soweit sich das Studio gegenüber dem jeweiligen Zahlungsdienstleister im Vertrag zur Zahlungsabwicklung verpflichtet hat, Leistungen über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline zu erbringen und Magicline mit der Erfüllung der betreffenden Leistung für das Studio zu beauftragen, gilt nachfolgende Regelung:

- Das Studio **beauftragt und ermächtigt** Magicline hiermit, den Anbindungs- und Onboarding-Prozess des Studios mit dem betreffenden Zahlungsdienstleister im Namen des Studios durchzuführen und ein Nutzerkonto für das Studio bei dem betreffenden Zahlungsdienstleister einzurichten und die dortigen Einstellungen zu wählen. Das Studio beauftragt und ermächtigt Magicline weiterhin, über die gesamte Laufzeit des jeweiligen Vertrages zur Zahlungsabwicklung die Einstellungen des Nutzerkontos des Studios nach billigem Ermessen zu verwalten. Das Studio beauftragt und ermächtigt Magicline, vom Studio mit dem Zahlungsdienstleister vereinbarte Sicherheiten zur Reduktion von Risiken (aus Rückerstattungen, Rückbuchungen, Streitfällen, zur Finanzierung vom Studio verursachter Bußgelder etc.) mit Wirkung für und gegen das Studio zu verändern und den Auszahlungszeitraum für vom Zahlungsdienstleister abgewickelte Zahlungen auf bis zu 180 Tage zu verlängern, um Risiken von Rückerstattungen, Rückbuchungen oder Geldstrafen auszugleichen.

- Das Studio **beauftragt und ermächtigt** Magicline hiermit, die vom Studio über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline für den Zahlungsdienstleister bereitgestellten Informationen und Unterlagen, dem Zahlungsdienstleister zugänglich zu machen.



- Die vom Studio über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline dem jeweiligen Zahlungsdienstleister zur Verfügung zu stellenden Informationen, insbesondere Informationen für Zwecke, wie die Überprüfung der Identität, die Erfüllung geltender Verpflichtungen im Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche und des Sanktionslisten-Screenings, die Ermöglichung der Auszahlung der Erlöse aus Transaktionen sowie die Bewertung von Betrugsfällen und von Risiken durch den Zahlungsdienstleister, haben richtig und vollständig zu sein. Soweit Informationen über die Fähigkeit des Studios, die von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen zu erbringen, seinen Finanzstatus, Zahlungsfähigkeit und Liquidität auf Basis des Vertrages zur Zahlungsabwicklung abgefragt werden, sind auch diese vom Studio vollständig und richtig über die Plattform bereitzustellen.

- Das Studio wird die über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline zur Verfügung gestellten Informationen auf dem neuesten Stand zu halten und auf Aufforderung des Zahlungsdienstleisters weitere, vom Zahlungsdienstleister angeforderte Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit das Studio diese gegenüber dem Zahlungsdienstleister schuldet. Das Studio nimmt dabei zur Kenntnis, dass im Fall fehlerhafter oder fehlender Informationen, die Nutzung des Zahlungsdienstes abgelehnt werden kann. Das Studio erkennt an, dass Magicline für die Informationsbeschaffung und die inhaltliche Richtigkeit der vom Studio bereitgestellten Informationen nicht haftet. Das Studio stellt Magicline im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte, im Innenverhältnis frei.

- Das Studio nutzt zur Bereitstellung der Informationen und Unterlagen ausschließlich die innerhalb der Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline bereitgestellte Schnittstelle.



- 4.2** Das Studio **beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt** Magiclina hiermit, seine jeweiligen Zahlungsdienstleister anzuweisen, die in Ziffer 5.3 beschriebenen Zahlungen für Rechnung des Studios an Magiclina vorzunehmen und damit die vom Studio für die Nutzung des Zahlungsdienstes von Magiclina gegenüber Magiclina geschuldete Vergütung zu tilgen.
- 4.3** Das Studio ist verpflichtet, die in vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 geregelten Beauftragungen, Ermächtigungen und Vollmachten von Magiclina zu erweitern, soweit dies von einem Zahlungsdienstleister, zur Erfüllung des mit dem Studio bestehenden Vertrag zur Zahlungsabwicklung, berechtigterweise gefordert wird. Das Studio ist verpflichtet, erteilte Beauftragungen, Ermächtigungen und Vollmachten, vorbehaltlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes, nicht zu widerrufen.
- 4.4** Das Studio ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Regeln und Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform einzuhalten und Dritte nicht zu deren Verletzung zu verleiten.
- 4.5** Das Studio ist verpflichtet, den Zahlungsdienst nur für Transaktionen des Studios mit seinen Kunden zu nutzen. Diese Voraussetzungen liegen nur vor, wenn das Studio selbst Anbieter der zu bezahlenden Waren und Dienstleistungen ist. Die Voraussetzungen liegen somit nicht vor, bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen, die von Dritten verkauft werden. Des Weiteren muss es sich bei den vom Studio angebotenen Waren und Dienstleistungen um solche handeln, die das Studio im Rahmen der Ausübung seines Geschäfts als Fitnessstudio erbringt. Dem Studio ist weiterhin bekannt, dass sich weitere Einschränkungen aus dem Vertrag zur Zahlungsabwicklung sowie den anzuwendenden Bestimmungen der Kreditkartenwirtschaft oder des kartenausgebenden Instituts ergeben können und diese Einschränkungen vom Studio ebenfalls zu beachten sind. Magiclina wird über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magiclina, von den Zahlungsdienstleistern erteilte Hinweise zu den anzuwendenden Bestimmungen sowie Aktualisierungen publizieren. Das Studio ist verpflichtet, den Zahlungsdienst nicht für Transaktionen zu nutzen, bei denen die letzte der vom Studio zu erbringende Teilleistung mehr als 12



Monate nach dem Datum liegt, an dem die Transaktion zur Verarbeitung eingereicht wird.

- 4.6** Das Studio erkennt an, dass nicht nur bei den Zahlungsdienstleistern, sondern auch bei weiteren, in den Zahlungsdienst eingebunden Dritten (wie etwa Banken, Kredit- und Debitkarten ausgebende Stellen) eigene Geschäftsbedingungen für diejenigen Zahlungs- bzw. Auszahlungsmethoden gelten, für die das Studio oder der Kunde sich im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung über die Plattform entschieden haben, wie z.B. Geschäftsbedingungen für die Auszahlung von Geldern, Rückbuchungen, verbotene Gegenstände und Überziehungskredite. Sofern das Studio diese Geschäftsbedingungen Dritter nicht einhält, kann dies dazu führen, dass diese Dritten vom Studio eine Zahlung verlangen oder andere Maßnahmen (Bußgelder, Strafzahlungen) ergreifen. Das Studio erkennt an, dass Magicline hierüber keine Kontrolle hat und diesbezüglich nicht haftet. Das Studio stellt Magicline im Fall einer Inanspruchnahme durch diese Dritten im Innenverhältnis frei. Die Durchführung sonstiger Maßnahmen einschließlich rechtlicher Schritte behält sich Magicline vor.
- 4.7** Das Studio ist verpflichtet, sobald das Studio seitens Magicline darüber informiert wurde, dass der Kunde die gegenüber dem Studio vereinbarte Zahlung an den Zahlungsdienstleister erbracht hat, die Leistung und alle sonstigen mit der Durchführung der Transaktion im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen wie vereinbart zu erfüllen.
- 4.8** Das Studio ist verpflichtet, es unter allen Umständen zu unterlassen, Zahlungsdetails wie Kreditkartennummern, CVM-Codes und PIN-Codes, die im Rahmen einer Zahlung über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline verarbeitet werden, zu kopieren, zu erfassen oder abzufangen. Dem Studio ist bekannt, dass jede Verletzung vorstehender Verpflichtung hohe Strafen, insbesondere seitens des Zahlungsdienstleisters und der kartenausgebenden Institute sowie staatlicher Stellen nach sich zieht. Bei Verletzung vorstehender Verpflichtung durch das Studio, stellt das Studio Magicline im Fall einer Inanspruchnahme durch diese Dritten im Innenverhältnis frei. Die Durchführung sonstiger Maßnahmen einschließlich rechtlicher Schritte behält sich Magicline vor.



- 4.9** Das Studio ist verpflichtet, die dem Zahlungsdienstleister auf Basis des Vertrages zur Zahlungsabwicklung geschuldete Kautions- oder sonstige Sicherheit zu leisten und in der danach jeweils geschuldeten Höhe über die gesamte Dauer des Vertrages zur Zahlungsabwicklung aufrechtzuerhalten bzw. ggf. in geschuldeter Höhe aufzufüllen. Bei Verletzung vorstehender Verpflichtung durch das Studio, stellt das Studio Magicline von sämtlichen daraus für Magicline resultierenden Schäden frei.
- 4.10** Das Studio erkennt an, für die Sicherheit aller Passwörter, Codes oder anderen Login-Daten verantwortlich zu sein, die für den Zugriff auf die Plattform und die damit verbundenen Leistungen verwendet werden.
- 4.11** Das Studio wird Magicline von allen Ansprüchen und Schäden freistellen, die Magicline daraus entstehen, dass dem Zahlungsdienstleister die Mittel für Rückerstattungen und/oder Rückbuchungen, welche der Zahlungsdienstleister auf Basis des mit dem Studio geschlossenen Vertrages zur Zahlungsabwicklung berechtigterweise vornimmt, fehlen.

5. Vergütung, Abrechnung

- 5.1** Das Studio schuldet Magicline für die Nutzung des Zahlungsdienstes die in der gültigen Preisvereinbarung jeweils geregelte Vergütung. Die dort genannten Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit gesetzlich geschuldet.
- 5.2** Änderungen der Preisvereinbarung werden dem Studio von Magicline per E-Mail mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Monat mitgeteilt. Die fortgesetzte Nutzung der Zahlungsdienste über das Datum des Inkrafttretens der Änderungen hinaus gilt als Zustimmung zu den Änderungen. Wenn das Studio mit vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden ist, kann es diese Vereinbarung zur Nutzung des Zahlungsdienstes gemäß Ziffer 8 („Laufzeit, Kündigung“) jederzeit vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen kündigen.



- 5.3** Zur Tilgung der gegenüber Magicline für die Nutzung des Zahlungsdienstes geschuldeten Vergütung, verpflichtet sich das Studio, den jeweiligen Zahlungsdienstleister unwiderruflich anzuweisen, bezüglich sämtlicher von ihm im relevanten Abrechnungszeitraum abgewickelten Transaktionen, die vom Studio gegenüber Magicline auf Basis vorstehender Ziffer 5.1 geschuldete Vergütung (inkl. gesetzl. Umsatzsteuer) zum Fälligkeitszeitpunkt für Rechnung des Studios an Magicline zu zahlen und den tatsächlich an Magicline ausbezahlten Betrag, im Rahmen der nächsten Abrechnung von dem Betrag in Abzug zu bringen, den der Zahlungsdienstleister auf Basis der von ihm abgewickelten Transaktionen an das Studio weiterzuleiten hat.
- 5.4** Soweit eine Tilgung gemäß Ziffer 5.3, gleich aus welchem Grund, nicht erfolgt, ist Magicline berechtigt, die vom Studio geschuldete Vergütung dem Studio gesondert in Rechnung zu stellen. Entsprechende Rechnungen von Magicline sind sofort ohne Abzug fällig.
- 5.5** Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von Magicline. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen.
- 5.6** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Studios oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Datenschutz; Vertraulichkeit

- 6.1** Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Magicline.
- 6.2** Die von Magicline erbrachten Zahlungsdienste beinhalten die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden des Studios, soweit ein Bezahlvorgang über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline zwischen dem Studio und dem Kunden stattfindet. Im Hinblick auf eine solche Datenverarbeitung handeln das Studio, Magicline sowie der zuständige Zahlungsdienstleister jeweils als separate Verantwortliche gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen (insbesondere der



Datenschutz-Grundverordnung und anderen Datenschutzgesetzen, denen der jeweils Verantwortliche unterliegt). Das Studio verpflichtet sich hiermit, seinen Verpflichtungen als für die Datenverarbeitung "Verantwortlicher" im Sinne von Art. 4 Ziffer 7 DSGVO nachzukommen und Magicline jegliche angemessene Zusammenarbeit, Informationen und Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit Magicline seine Verpflichtungen als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher erfüllen kann.

6.3 Alle Informationen, die sich auf das Studio oder Magicline beziehen und als vertraulich gekennzeichnet sind, sowie alle Informationen, die nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, die aber aufgrund ihrer Art und ihres Inhalts vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind, gelten als "**vertrauliche Informationen**". Jede Partei verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Vertraulichkeit zu wahren, insbesondere:

- vertrauliche Informationen nur an Mitarbeiter und Vertreter der Parteien weiterzugeben, die Zugang zu diesen Informationen haben müssen, um Rechte und Pflichten im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung auszuüben; und
- keine vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Dritten offenzulegen, es sei denn, die Offenlegung ist notwendiger Bestandteil der jeweils geschuldeten vertraglichen Leistung.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen:

- die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind;
- die einer der Parteien von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit offenbart wurden;
- die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz einer der Parteien befanden oder dieser bekannt waren;
- unabhängig von den vertraulichen Informationen von der anderen Partei entwickelt wurden; oder



- wenn und soweit eine der Parteien und/oder ihre Mitarbeiter aufgrund eines Gesetzes oder durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet sind.

Die in dieser Klausel beschriebene Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach der Beendigung dieses Vertrages, unabhängig von den Gründen für die Beendigung bestehen.

7. Haftung von Magicline gegenüber dem Studio

7.1 Ausschluss der Haftung für Dritte

Jede Haftung von Magicline für Handlungen oder Unterlassungen Dritter ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt ausdrücklich – aber nicht ausschließlich – für Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters, soweit der Zahlungsdienstleister hierdurch die von ihm übernommenen Verpflichtungen aus dem mit dem Studio abgeschlossenen Vertrag zur Zahlungsabwicklung verletzt oder das schadenauslösende Ereignis seinen Ursprung in den Systemen des Zahlungsdienstleisters und/oder sonstiger Dritter hat. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind weiterhin insbesondere die kartenausgebenden Institute sowie die in die Zahlungsabwicklung eingebundenen Banken. Liegt neben der Handlung oder Unterlassung eines Dritten ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen auch von Magicline vor, bestimmt sich die Haftung hierfür nach nachstehender Regelung.

7.2 Begrenzung der Haftung von Magicline

7.2.1 Im Fall von Vorsatz sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet Magicline unbeschränkt. Entsprechendes gilt bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für Schäden, die unter eine von Magicline gewährte Garantie fallen.



- 7.2.2** Im Fall von grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellten von Magiline, haftet Magiline unbegrenzt. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten von Erfüllungsgehilfen von Magiline, ist die Haftung auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Bezüglich der Rechtsstellung des Zahlungsdienstleisters wird auf die Regelung in Ziffer 7.1 verwiesen.
- 7.2.3** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Magiline nur für Schäden, die auf wesentliche Pflichtverletzungen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, zurückzuführen sind, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung..
- 7.2.4** Soweit Magiline gemäß vorstehender Ziffer 7.2.3 haftet, ist die Haftung der Höhe nach je Schadensereignis auf einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,-, maximal jedoch EUR 100.000,- im Vertragsjahr begrenzt.
- 7.2.5** Erfolgt eine unzulässige Nutzung der Mitgliederverwaltungssoftware-Magiline und/oder des Zahlungsdienstes durch das Studio oder werden von Magiline erteilte Anweisungen seitens des Studios nicht befolgt, so entfällt jede Haftung von Magiline. Dem Studio bleibt der Nachweis offen, dass die unzulässige Nutzung und/oder die Nichtbefolgung der Anweisungen, ohne (nachteiligen) Einfluss blieben.
- 7.2.6** Für eine unsachgemäße Nutzung der Mitgliederverwaltungssoftware-Magiline und/oder des Zahlungsdienstes durch Dritte hat Magiline nicht einzustehen; eine Haftung von Magiline ist insoweit ausgeschlossen. § 278 BGB findet keine Anwendung.
- 7.2.7** Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche des Studios auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.



8. Laufzeit, Kündigung

- 8.1** Die vorliegende Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet (auflösende Bedingung) mit Beendigung des zwischen Magicline und dem Studio bestehenden Softwarenutzungsvertrag für die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline. Beide Parteien (das Studio und Magicline) können diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Kündigungsrecht gemäß Ziffern 5.2 und 9.6 bleibt unberührt. Die isolierte Kündigung dieser Vereinbarung lässt den Softwarenutzungsvertrag für die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline unberührt.
- 8.2** Jede Partei hat das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 8.3** Als wichtige Gründe, die jeweils zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung durch Magicline berechtigen, sind insbesondere auch folgende Umstände anzusehen:
- Magicline ist auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, einer behördlichen Verfügung oder durch eine gerichtliche Entscheidung zur Kündigung gezwungen;
 - Magicline hat den berechtigten Verdacht, dass das Studio die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline und/oder den Zahlungsdienst zu unzulässigen oder ungesetzlichen Tätigkeit nutzt (insbesondere Finanzstraftaten);
 - Das Studio macht unrichtige, unlautere irreführend Angaben bezüglich seiner Identität oder seinem Geschäftsbetrieb oder erfüllt seine gegenüber Magicline bestehenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch Magicline nachhaltig nicht;
 - Magicline stellt fest, dass es eindeutige Anzeichen dafür gibt, dass das Studio zahlungsunfähig ist oder wahrscheinlich zahlungsunfähig werden wird und/oder nicht in der Lage ist, die über die Mitgliederverwaltungssoftware-Magicline abgewickelten Transaktionen zu erfüllen;



- Das Studio widerruft die gemäß Ziffern 4.1 und 4.2 gegenüber Magicline erteilten Aufträge, Ermächtigungen und/oder Vollmachten teilweise oder vollständig, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür vorliegt;
- Sämtliche vom Studio abgeschlossenen Verträge zur Zahlungsabwicklung wurden gekündigt oder sind anderweitig ausgelaufen;
- Das Studio verstößt gegen seine vertraglich gegenüber Magicline bestehenden Verpflichtungen und dies führt dazu, dass die Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung wesentlich erschwert oder vereitelt wird;
- Die Durchführung dieser Vereinbarung durch Magicline wird von einer hierfür zuständigen Behörde beanstandet und eine von dieser Behörde zur Abstellung der betreffenden Mängel gesetzte Frist verstreicht erfolglos oder mindestens einer der Parteien wird von einer hierfür zuständigen Behörde die weitere Durchführung dieser Vereinbarung untersagt.

8.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 9.2** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 9.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung, der Beendigung oder einer Verletzung dieser Vereinbarung ist Hamburg. Sind sachlich die Amtsgerichte zuständig, ist das Amtsgericht Hamburg anzurufen.
- 9.4** Leistungsort (Erfüllungsort) für die Pflichten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz von Magicline. Dies gilt auch für Auskunfts-, Vorlage- und Informationspflichten des Studios gegenüber Magicline.



- 9.5** Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts von Magiclina gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch Magiclina unberührt.
- 9.6** Magiclina kann diese Nutzungsbedingungen ändern, indem Magiclina dem Studio Änderungen anbietet, z.B. eine überarbeitete Version dieser Bedingungen auf der Webseite von Magiclina veröffentlicht oder dem Studio eine E-Mail schickt. Vor dem beabsichtigten Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung wird das Studio mindestens einen Monat vorher benachrichtigt. Die fortgesetzte Nutzung der Zahlungsdienste über das Datum des Inkrafttretens der Änderungen hinaus gilt als Zustimmung zu den Änderungen. Wenn das Studio mit vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden ist, kann es diese Vereinbarung zur Nutzung des Zahlungsdienstes gemäß Ziffer 8 („Laufzeit, Kündigung“) jederzeit vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen kündigen.
- 9.7** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit als möglich erreicht wird.

Stand: November 2021